

Stand August 2014

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Der steuerliche Holdingstatus

1 Einführung

Wichtig

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 StHG sehen sämtliche kantonalen Steuergesetze vor, dass Holdinggesellschaften unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer eine besondere (reduzierte) Kapitalsteuer entrichten müssen, mithin grundsätzlich auf kantonaler und kommunaler Ebene von der Gewinnsteuer ausgenommen sind.

Im Folgenden werden zunächst der Zweck und die Anwendungsvoraussetzungen dieses sog. Holdingprivilegs (oder Holdingstatuts) dargestellt, bevor in einem zweiten Schritt die konkreten Steuerfolgen herausgearbeitet werden sollen. In einem weiteren Abschnitt werden anschliessend verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie in eine Holdingstruktur übergegangen werden kann, bevor abschliessend die konkreten steuerlichen Vorteile einer solchen Struktur herausgeschält werden.

2 Zweck

Der kantonale Holdingstatus (sog. Holdingprivileg) soll grundsätzlich verhindern, dass konzerninterne Beteiligungserträge (Gewinnausschüttungen und Kapitalgewinne) einer steuerlichen Drei- oder sogar Mehrfachbelastung unterliegen.

3 Anwendungsvoraussetzungen

3.1 Qualitativ

Für das Holdingprivileg qualifizieren lediglich **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, GmbH und Kommanditaktiengesellschaften) oder **Genossenschaften**, deren statutarischer Hauptzweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben (=qualitative Voraussetzungen). Dabei muss auch in tatsächlicher Hinsicht das Schwergewicht der Tätigkeit im Halten und Verwalten von Beteiligungen liegen.

3.2 Quantitativ

Daneben muss es sich um mindestens zwei Dritt-

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).